



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04232**
Datum: 18.12.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	05.02.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.02.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gastschulbeiträge

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. den Gastschulbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschulen ab 01.08.2019 auf 460,00 Euro pro Schuljahr vorläufig festzulegen.
2. den Gastschulbeitrag für Umschülerinnen und -schüler der Berufsbildenden Schulen ab 01.08.2019 auf 511,30 Euro pro Schuljahr vorläufig festzulegen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Risiko, dass Erträge aus anderen Gebietskörperschaften nicht fließen.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Gastschulbeiträge sollen den Sachaufwand decken, der dadurch entsteht, dass Schülerinnen und Schüler eines anderen Schul- oder Ausbildungsträgers eine Schule in Schulträgerschaft der Stadt Halle besuchen.

Im Zuge der stadtinternen Rechnungsprüfung wurde gefordert, nach § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA eine Autorisierung von Kostenbeiträgen vorzunehmen, die im FB Bildung von anderen Gebietskörperschaften bei Besuch einer Grundschule in Schulträgerschaft der Stadt Halle (Saale) erhoben werden.

In der Gastschulbeitragsverordnung werden pauschalierte Beiträge für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen festgelegt. Eine Festlegung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen fehlt. Hier wurde in Analogie der Gastschulbeitragsverordnung der pauschalisierte Beitrag angewendet. Der Wert von 460,00 € entspricht dem bisherigen Betrag der dem Verwaltungshandeln zu Grunde lag.

Im letzten Schuljahr (2017/18) gab es drei Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler einer anderen Gemeinde eine Grundschule in Halle (Saale) besuchten und in welchen die zuständige Gemeinde Gastschulbeiträge an die Stadt Halle (Saale) gezahlt hat. Prognostisch wird sich diese Fallkonstellation in dieser Größenordnung von wenigen Fällen bewegen.

Die Gemeinschaftsschulen wurden der Vollständigkeit halber aufgenommen, um im Ereignisfall handlungsfähig zu sein. Gastschülerinnen und Gastschüler gibt es in dieser Schulform aktuell keine.

Für Umschülerinnen und Umschüler der Berufsbildenden Schulen fehlt ebenfalls eine formale Festlegung durch den Stadtrat. Bisher wurden 511,30 € pro Umschüler/in und Jahr dem Verwaltungshandeln zugrunde gelegt. Dieser Kostenbeitrag entspricht in etwa den tatsächlichen Kosten (aktuell ca. 496 € Ist-Kostenaufwand 2017) einer/eines Auszubildenden in der dualen Ausbildung an einer Berufsschule. Die Ausbildung einer Umschülerin/eines Umschülers ist mit der dualen Ausbildung vergleichbar.

Im letzten Schuljahr (2017/18) gab es 83 Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler anderer Kreise eine Berufsschule für eine Umschulungsmaßnahme in Halle (Saale) besuchten und in denen die zuständigen Kreise oder andere Ausbildungsträger Gastschulbeiträge an die Stadt Halle (Saale) gezahlt haben.

§ 70 Absatz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt den Schulträger, von dem für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträger kostendeckende Beiträge zu verlangen. Dies begründet den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Stadt Halle (Saale) gegenüber anderen Landkreisen und Kommunen. Dieser Beschluss legt die Höhe der zu zahlenden Kostenbeiträge fest. Die Festlegung der Kostenbeiträge erfolgt in Anlehnung an die Gastschulbeitragsverordnung.

Die bisherigen Beiträge wurden in den vergangenen Jahren ohne Einwände von anderen Landkreisen oder Kommunen (Schulträgern) bzw. anderen Ausbildungsträgern akzeptiert und refinanziert.

Eine Anpassung der Kostenbeiträge aus dem Jahr 1995 an die heutigen Kostenstrukturen wird vom Land für das Schuljahr 2020/21 in Aussicht gestellt. Da sich kostentragende Schulträger auf diese Sätze nach der Gastschulbeitragsverordnung zurückziehen und in der Vergangenheit nicht bereit waren freiwillig höhere Sätze zu vereinbaren, die dem aktuellen Kostenniveau entsprechen, soll für das Schuljahr 2019/20 auf der bisherigen Verordnungsbasis gehandelt werden. Ab dem Schuljahr 2020/21 ist davon auszugehen,

dass höhere Kostenbeiträge über die Verordnung geregelt werden.
Dann wäre dieser Beschluss anzupassen.

Familienfreundlichkeitsprüfung:

Da die Beschulung in einer Schule außerhalb der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Landkreises auf Wunsch der Eltern erfolgt, schafft dieser Beschluss die Rechtsgrundlage für die Höhe des Kostenbeitrages gegenüber des für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgers des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und ist damit grundsätzlich familienfreundlich. Familien selbst sind von dieser Festlegung nicht unmittelbar betroffen.

Analoges trifft auf den Kostenbeitrag für Umschülerinnen und Umschüler an den Berufsbildenden Schulen zu.

Pro/ Contra Abwägung

Durch diesen Beschluss wird eine rechtssichere Basis für Gastschulbeiträge geschaffen, die andere Gemeinden und Kreise bzw. Ausbildungsträger zu tragen haben, wenn ihre Schülerinnen und Schüler Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Halle (Saale) besuchen. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, besteht das Risiko, dass die kostenzuständigen Gemeinden und Kreise bzw. Ausbildungsträger keine Beiträge zahlen und der Stadt Erträge verloren gehen und es kann dazu führen, dass Ausbildungen wie Umschulungen nicht stattfinden können.